

verfügen die Taliban über noch weit größeren Einfluß. So haben lokale Taliban in den grenznahen Gebieten zu Afghanistan jüngst Dekrete verhängt, die die Menschen dazu auffordern, ihre Fernsehgeräte, Videorecorder und Satellitenschüsseln in Brand zu stecken.

Dennoch verfolgt die pakistanische Regierung all diese Aktivitäten weiterhin als schweigender Beobachter. Längst beschleicht die Elite Pakistans die Angst, daß sich in manchen Gebieten des Landes eine Parallelregierung etablieren könnte, wenn den Aktivitäten der Taliban nichts entgegengesetzt wird.

(Übersetzung aus dem Englischen von J. Scholz)

Hidayat Ullah Khan ist Paschtune und gehört der Volksgruppe der Bangash an. Er wurde in der zu Pakistan gehörenden NWFP geboren und ist Jurist und Politologe. Seit 1984 lebt er in Deutschland. Freiberuflich arbeitet er als Sprachlehrer, Übersetzer und Gasttutor für pakistanische Landeskunde in der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung (DSE) in Bad Honnef. In Deutschland ist er als Generalsekretär der Sozialdemokratischen Partei der Paschtunen politisch aktiv. Er ist außerdem Vorsitzender des paschtunischen Kulturvereins Paschtun Kor, der seinen Sitz in Bonn hat.

Repressionen gegen die Presse in den Northern Areas

M. Ilyas Khan

Auf Forderungen politischer Gruppierungen in den zentralverwalteten Northern Areas nach verfassungsgemäßen Rechten und Autonomie reagieren Politik und Verwaltung repressiv und schränken zu diesem Zweck auch die Medienberichterstattung ein.

Islamabad reagiert auf die sich weiter ausbreitende nationalistische Rhetorik in den pakistanischen Northern Areas mit drastischen Mitteln: Am 17. Oktober 2000 wurde einer der vier wichtigsten Wochenzeitungen für die Nordgebiete, die in Skardu herausgegebene K-2, die Publikationslizenz entzogen. Am 2. November verhaftete die Polizei mehr als zwei Dutzend Journalisten, die in Gilgit, dem Zentrum der Northern Areas, gegen die politische Zensur protestierten. Beobachter befürchten, daß dies nur der Auftakt zur Bekämpfung regionaler politischer Kreise war. Der Herausgeber von K-2, Raja Hussain Khan Maqpoon, hält sich seitdem vor den Behörden versteckt. Wie er dem in Karachi erscheinenden Monatsmagazin *Herald* berichtete, muß er in den Northern Areas mit seiner Verhaftung rechnen. Die Menschenrechtsorganisation *Human Rights Commission of Pakistan* (HRCP) fürchtet sogar um sein Leben.

Die Presselizenz wurde der Wochenzeitung von der Distriktverwaltung in Skardu (Baltistan) entzogen. Zur Be-

gründung hieß es, es seien Inhalte veröffentlicht worden, die die Gründung und Integrität Pakistans verurteilten sowie Haß und Verachtung gegenüber der Regierung streuten, mit dem Ziel, deren Autorität zu untergraben.

Dies ist offensichtlich die Reaktion auf einen Bericht über eine Demonstration der nationalistischen Vereinigung *Northern Areas Thinkers Forum* in Islamabad zum Nationalfeiertag am 14. August. Dieses Forum tritt für die Gründung zweier unabhängiger Staaten im Nordwesten des Subkontinentes ein: Ein Staat soll sich aus dem heutigen *Azad Kashmir* und dem indisch verwalteten *Jammu and Kashmir*, abzüglich Ladakh, zusammensetzen; der zweite soll aus den Territorien Gilgit, Baltistan und Ladakh gebildet werden. Den 14. August beging das Forum als „Tag der Beraubung“ (*yaum-i-mehrumi*) mit einem Protestzug zu Büros der Vereinten Nationen in Islamabad, um dort ein Memorandum zu überreichen, mit dem die pakistanische Regierung veranlaßt werden soll, die Kaschmir-Resolution der UN von 1947 (sic!, eigentlich 1948, d. Red.) anzuer-

kennen. Nach dieser Resolution sollen Indien und Pakistan ihre Truppen aus den umstrittenen Gebieten, einschließlich der Northern Areas, zurückziehen und der dortigen Bevölkerung die Selbstverwaltung zugestehen.

Über diesen Protest berichteten mehrere pakistanische Printmedien, doch wählte die Regierung offensichtlich bewußt die Wochenzeitung K-2 aus, da ähnliche Aktionen gegen Zeitungen aus der Hauptstadt oder dem Tiefland zu einem innenpolitischen Skandal geführt hätten. Die Regierung nahm zudem Anstoß an einem Artikel des früheren Generalsekretärs der *Baltistan Students' Organization*, Manzoor Hussain Parwana, der im April 2000 in K-2 erschien und die andauernde „Verfassungslosigkeit“ der Nordgebiete kritisierte (vgl. den Kommentar von Jürgen Clemens in dieser Ausgabe). Dieser Artikel wurde in der K-2-Ausgabe mit dem Hinweis versehen, daß er nicht unbedingt die Meinung von Redaktion und Herausgeber widerspiegeln, doch im Sinne der Meinungsfreiheit publiziert werde, um die Regie-



Demonstranten protestieren gegen die von der Regierung erzwungene Einstellung der Wochenzeitung K-2 (Foto: The Herald)

rung für die Stimmung in den Northern Areas zu sensibilisieren.

Im Vergleich zur übrigen Mainstream-Presse fällt die Berichterstattung der K-2 nicht unbedingt als besonders offensiv auf, insbesondere nicht im Hinblick auf die Northern Areas, wo die Enttäuschung über Islamabad ein Maß erreicht hat, welches kein Medium zu publizieren wagen würde. Die Stimmung wird zudem durch die mangelnde Bereitschaft von Regierung und Verwaltung getrübt, sich einer öffentlichen Debatte zu stellen. Journalisten in der Region beklagen sich immer wieder über die Arroganz der Offiziellen und deren Unwillen, Informationen an die Presse weiterzuleiten. Darüber hinaus laufen Journalisten, welche über „unsichtbare“ Grenzen hinaus recherchieren, Gefahr, von den Behörden verwarnt oder auch verfolgt zu werden. Maqpoon berichtet von mindestens vier Verhören durch Geheimdienste und 1998 wurde er gemeinsam mit dem Herausgeber der Wochenzeitung *Wadi* zu sechs Monaten Gefängnis wegen angeblicher Mißachtung eines Gerichts verur-

teilt.

Wegen solcher Beeinträchtigungen ihrer Arbeit nutzen Journalisten, die über Armut, Unterentwicklung, oder über das fehlende Wahlrecht der Bevölkerung in den Northern Areas berichten, lieber nationalistische Slogans und Parolen als ein Barometer der politischen Stimmungslage. Dies sind jedoch nicht allein journalistische Stilmittel, vielmehr existieren mindestens drei bedeutende nationalistische Vereinigungen mit ihren jeweiligen Studentengruppen, welche regelmäßig für Schlagzeilen in den Northern Areas sorgen, da sie die lokale Politik unmittelbar verfolgen und kommentieren.

Somit erscheint die Schließung von K-2 als ein politischer Reflex: Die Regierung wagte nicht, die Demonstration des *Thinkers Forum* vom 14. August in Islamabad zu stören und verhaftete stattdessen mindestens 30 Aktivisten im fernen Gilgit, um sie von Veranstaltungen zum proklamierten „Tag der Beraubung“ abzuhalten. Diese Verhaftungen, darunter der Vorsitzende der *Balawaristan National*

Front (BNF) und einiger Aktiver der *Karakoram National Movement* (KNM), sorgte in der regionalen Presse für Schlagzeilen. K-2 berichtete über die Forderungen des *Thinkers' Forum*, wie die Ablehnung des Vertrags von Karachi, der Pakistan das Recht zur Verwaltung der Northern Areas einräumt sowie die Forderung nach Anerkennung der ersten unabhängigen Regierung in Gilgit vom 1.11.1947.

Die Mehrzahl der Inhaftierten wurde binnen einer Woche wieder auf freien Fuß gesetzt, fünf wurden jedoch erst im November letzten Jahres gegen eine Kautionsfreigabe. Drei weiterhin inhaftierten Aktivisten werden zwei Bombenanschläge vom 14.8.2000 in Gilgit zur Last gelegt. „Diese Vorwürfe sind genauso wenig ernst zu nehmen wie die wiederholten Vorwürfe der Regierungslakaien gegen Journalisten“ erläutert ein Journalist, der anonym bleiben möchte. Das Gerichtswesen in den Northern Areas ist bei Verfahren gegen die eigene Verwaltung nicht verlässlich, da die Richter von genau dieser Verwaltung eingesetzt und entlassen werden können.

Asma Jahangir, UN-Berichterstatte-
rin für Menschenrechte, hat in Maqpoons
Fall an den Innenminister in Islamabad
geschrieben, da sie wegen der Geheim-
dienstaktivitäten um dessen Leben
fürchtet. „Seine Rechte wurden ihm
schon genommen“, berichtete sie gegen-
über dem *Herald*. Maqpoon selbst hat

mittlerweile auch das Gericht in Gilgit
wegen der Schließung seiner Wochen-
zeitung angerufen, doch sehen politische
Kreise in Gilgit kaum Chancen für ein
erfolgreiches Verfahren gegen die Ver-
waltung.

(Übersetzung aus *Herald* (Karachi), De-
zember 2000; Jürgen Clemens)

Zu Hintergründen und Entwicklungen in den
Northern Areas vgl. auch SÜDASIEN 3/95: S.
68-72, 7-8/97: xxxvii-xxxix & 5/2000. S. 38-40,
sowie die Rezension in dieser Ausgabe.

In einer übersetzten Zusammenfassung dokumentieren wir nachfolgend einen in der
Wochenzeitung K-2 publizierten Artikel, dessen Erscheinen die Distriktverwaltung in Skardu
(Baltistan) mit dazu veranlaßte, dem Blatt die Presselizenz zu entziehen. Autor des Beitrags ist
der ehemalige Generalsekretär der Baltistan Students' Organization (BSO), Manzoor Hussain
Parwana, der in der südpakistanischen Hafenmetropole Karachi lebt und dort ein eigenes
Monatsmagazin namens Kargil International herausgibt. Der umstrittene Aufsatz trägt den Titel
„Autonomous Gilgit and Baltistan: a review“:

Zu Beginn des neuen Jahrhunderts
gewinnt der Wunsch nach Ausbil-
dung, Freiheit und Menschenwürde
zunehmend an Bedeutung. Jedoch
bringt Freiheit ohne Weisheit nach
den Worten Iqbals (gemeint ist der in
Pakistan als „Geistiger Vater“ des
Landes verehrte Dichter Muhammad
Iqbal, Anm. d. Red.) nur Zerstörung
mit sich. Wir erhielten die Freiheit
vor 53 Jahren und gaben diese, uner-
fahren und bedingungslos, in die
Hände eines infantilen muslimischen
Staates - Pakistan. Seither galten für
uns entweder die *Frontier Crime Regu-
lations* (Gesetze der britischen Kolo-
nialregierung, Anm.d. Red.) oder
Kriegsrecht, welche die Einheit und
den Frieden innerhalb der Bevölke-
rung von Gilgit-Baltistan unterhöhl-
ten und sie über ihre Rechte im
Dunkeln ließ.

Wenn Indien den Buddhisten in
Kargil und Ladakh Autonomie und
Rechte zugesteht, wieso kann Paki-
stan den Muslimen der Northern
Areas nicht dasselbe zugestehen?
Wenn die Northern Areas ein um-
strittenes Territorium sind, müssen
dann nicht Pakistans im Bemühen
um die Ausbeutung der dortigen Bo-
denschätze und der Tourismusförde-
rung geschlossenen internationale
Verträge als Verletzungen der UN-
Resolutionen und letztlich als, auch
im islamischen Sinne, Usurpation an-
gesehen werden? Alle sagen uns, daß

die Northern Areas ein Teil von
Kaschmir seien, weil dies schon in
der Geschichte so war. Doch wäre
dann in diesem Sinne Pakistan nicht
auch ein Bestandteil Indiens?
Kaschmirische Führer und pro-
kaschmirische Pakistani argumentie-
ren, daß sich im Fall eines Referen-
dums das Votum der Northern Areas
zum pro-pakistanischen Votum in
Kaschmir addieren würde. Zudem
böten die Northern Areas im Falle
eines unabhängigen Kaschmirs die
Verbindung zu China und Zentral-
asien, und schließlich könnten sich
die Seidenstraße und der Indus als
unschätzbare Aktivposten für
Kaschmir erweisen.

Doch was passiert, wenn die Be-
wohner der Northern Areas mit Pa-
kistan nicht glücklich sind und im
Referendum nicht für Pakistan
stimmen sollten? Denn sie könnten
ja auch für Indien stimmen oder ei-
nen separaten Staat, bestehend aus
Gilgit-Baltistan und den unter indi-
scher Verwaltung stehenden Balti-
Territorien, fordern. Vor diesem
Hintergrund wäre auf Dauer ein
weiteres Festhalten pakistanischer
Regierungen am ungeklärten Status
der Northern Areas nicht gerade von
Vorteil. Denn in den vergangenen
50 Jahren haben nationalistische und
studentische Gruppen wiederholt
Freiheit und Autonomie als alleinige
Lösung unserer Probleme propagiert.

Diese Forderung mag momentan
nicht besonders populär erscheinen,
aber es wäre eine politische Fehlein-
schätzung, sie deshalb als reines Ge-
rede abzutun. Die Menschen in den
Northern Areas erwarten sehnsüch-
tig den Tag, an dem sie nicht weiter
in einem umstrittenen Territorium
leben müssen. Und sie wollen nicht
um ihre von einer Verfassung garan-
tierten Grundrechte bitten müssen.

(Anm. d. Red: Die Northern Areas
unterstehen zwar *de facto* der über ein
eigenes Ministerium ausgeübten di-
rekten Verwaltung durch die pakista-
nische Regierung; mit dem Hinweis
auf den ungelösten Territorialstreit
mit Indien um Kaschmir und die
Northern Areas sowie entsprechende
UN-Resolutionen aus dem Jahr 1948,
die vor einer staatlichen Eingliede-
rung des fraglichen Gebietes dort
eine Volksabstimmung fordern, ge-
hören die Northern Areas *de jure* al-
lerdings nicht zum Geltungsbereich
der pakistanischen Verfassung).